

Fachbereich 1 - Haupt- und Finanzverwaltung
Sachbearbeiter(in): Walter, Herbert
08.07.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Gemeinderat (öffentlich)

21.07.2021

Vollzug Maßnahmen aus dem Gesamtpaket der Haushaltstrukturkommission 2021

- **Änderung Entschädigungssatzung**
- **Erhöhung Hebesatz Grundsteuer A**
- **Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B**
- **Erhöhung Hebesatz Gewerbebesteuer**
- **Erhöhung Hundesteuer**

Beschlussvorschlag:

1. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Städträte/innen wird um 10 € auf 100 € reduziert. Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird entsprechend der Anlage 1 geändert.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird zum 01.01.2023 um 10 v. H. auf 370 v. H. erhöht. Die Hebesatzsatzung wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
3. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird zum 01.01.2023 um 10 v. H. auf 430 v. H. erhöht. Die Hebesatzsatzung wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
4. Der Hebesatz der Gewerbebesteuer wird zum 01.01.2023 um 10 v. H. auf 380 v. H. erhöht. Die Hebesatzsatzung wird entsprechend der Anlage 2 geändert.
5. Der Hundesteuersatz für den Ersthund wird zum 01.01.2023 auf 132 €, für den Zweithund und jeden weiteren Hund auf 264 € und für den Zwingerhund auf 132 € erhöht. Die Hundesteuersatzung wird entsprechend der Anlage 3 geändert.

Begründung:

Zur Verbesserung der Ertragslage des Ergebnishaushaltes hat die Haushaltstrukturkommission am 09. Juni eine Gesamtpaket in der Größenordnung von 1,28 Mio. Euro beschlossen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 23.06.2021 (Vorlage 104/2021) das Gesamtpaket bestätigt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

Minderaufwand Entschädigungssatzung:	3.120 €/Jahr
Mehrerträge Grundsteuer A:	2.000 €/Jahr
Mehrerträge Grundsteuer B:	100.000 €/Jahr
Mehrerträge Gewerbesteuer:	347.500 €/Jahr
Mehrerträge Hundesteuer:	12.000 €/Jahr
 SUMME	 464.620 €/Jahr

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Erlass von Satzungen)..

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung Entschädigungssatzung

Anlage 2: Änderungssatzung der Hebesatzsatzung (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer)

Anlage 3: Änderungssatzung der Hundesteuersatzung.

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

**9. Satzung über die Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. November 1990, zuletzt geändert am 12.12.2018 beschlossen:

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

**§ 2
Aufwandsentschädigung**

§ 2 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rottweil, den 22. Juli 2021

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in den jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 21.07.2021 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 24.11.2010, zuletzt geändert am 13.07.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 2 der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Steuerhebesätze) wird wie folgt geändert:

Die Hebesätze werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rottweil, _____

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

GROßE KREISSTADT ROTTWEIL

Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 21.07.2021 folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 24.11.2010, zuletzt geändert am 13.07.2016 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Steuersatz) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **132,00 Euro**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **264,00 Euro**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht. Werden neben im Zwinger (§ 7) gehaltenen Hunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere“.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt **132,00 Euro**. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Rottweil,

Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.